

**Amt Großer Plöner See**  
- Der Amtsvorsteher -  
als örtliche Ordnungsbehörde

Plön, 12.10.2023

## BEKANNTMACHUNG

### **Anordnung der Rattenbekämpfung in der Gemeinde Bosau, Ortsteil Liensfeld**

Aufgrund des § 17 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) und in Verbindung mit der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Ostholstein vom 30.10.2014 ordne ich aufgrund vermehrter Rattensichtungen im oben genannten Amtsgebiet und hier für die o. g. Gemeinde bzw. den oben genannten Ortsteil in der Zeit

**vom 23.10.2023 bis zum 12.11.2023**

eine **Rattenbekämpfung** an.

Die **Eigentümer** von Grundstücken oder im Verhinderungsfall auch die **Nutzungsberechtigten sind verpflichtet**, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten auf bebauten Grundstücken, Zelt- und Lagerplätzen für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost durchzuführen. Dafür haben die Verpflichteten (Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte) **Fachkräfte** auf ihre Kosten zu beauftragen, sofern sie selbst nicht berechtigt sind, Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Ich weise eindringlich darauf hin, dass Bekämpfungsmittel schädliche Stoffe für Menschen, Haus- und Wildtiere enthalten. Auch können durch die Rattenbekämpfung verwendete Geräte (z. B. Fallen) Unfälle verursachen. Vor Anwendung dieser Mittel und Geräte sind daher die den Packungen etc. beigegebenen Vorschriften **sorgfältig zu beachten**. Ferner ist es dringend erforderlich, durch **gut sichtbar angebrachte Warnzettel auf die Auslegung von Rattenbekämpfungsmitteln hinzuweisen** und die Giftköder so gesichert auszulegen, dass sie für Menschen, Haus- und Wildtiere unzugänglich sind. Bei der Beseitigung von toten Ratten und von nicht mehr benötigten Ködern etc. sind die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Um die Bekämpfungsmaßnahme wirksam und mit möglichst geringem Aufwand durchführen zu können, sind vorsorgliche Maßnahmen wie die Behinderung des Zugangs der Ratten zu Stoffen, die der Ernährung dienen können, zweckmäßig. Ordnung und Sauberkeit sind Vorbedingung für eine erfolgreiche Rattenbekämpfung auf Grundstücken. Dazu gehören auch die Verwahrung von Abfallstoffen, Küchen- und Futtermitteln in verschließbaren Behältern und die weitgehende Sicherung von Lagerplätzen für Lebens- und Futtermittel vor Ratten sowie die Vermeidung der Ablagerung von Müll und Gerümpel.

**Ich weise darauf hin, dass über das Ordnungsamt eine stichprobenweise Prüfung der Einhaltung dieser Anordnung erfolgt. Wird diese Anordnung nicht eingehalten, kann ein Bußgeldverfahren, welches mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, eingeleitet werden.**

gez. Beiroth  
Amtsvorsteher